



Fragen und Antworten zum SGB II – Auswahl nach Themengebieten

<b>Frage</b>	<b>Antwort</b>
<b>Allgemeine Fragen zum Thema „Bezug von Arbeitslosengeld II“</b>	
Ich erhalte Arbeitslosenhilfe – ändert sich in diesem Jahr etwas für mich?	Nein. In der Regel erhalten Sie Ihre Leistung bis zum Jahresende weitergezahlt. Sie brauchen keinen Verlängerungsantrag stellen, auch wenn der Bewilligungszeitraum für die Arbeitslosenhilfe in den kommenden Monaten ausläuft. Der Antrag auf das Arbeitslosengeld II gilt ab dem kommenden Jahr. Allerdings sollten Sie sich frühzeitig bei Ihrer zuständigen Agentur melden, um den Antrag auf das Arbeitslosengeld II abzugeben. Ändern sich nach dessen Abgabe Ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse, müssen Sie diese Änderungen natürlich mitteilen.
Ich bin zum Februar 2005 gekündigt worden. Was passiert jetzt?	Bis zum 31.01.2006 gibt es eine Übergangsregelung, nach der sich die Ansprüche auf Alg I nach der bisher geltenden Fassung des SGB III richten, d.h. für diejenigen, die die Anwartschaft auf Alg I bis dahin erfüllen, gibt es keine Änderungen. Haben Sie einen solchen Anspruch nicht erworben, können Sie Alg II beantragen.  Waren Sie sozialversicherungspflichtig beschäftigt, beziehen Sie zunächst für maximal 12 Monate Arbeitslosengeld I in Höhe von 60 Prozent des letzten Nettogehaltes (mit Kindern 67 Prozent). Sind Sie älter als 55 Jahre, haben Sie bis zu 18 Monate Anspruch auf diese Leistung. Danach wird bei Bedürftigkeit Arbeitslosengeld II bezahlt. Zur Abfederung erhalten Betroffene, die zuvor gut verdient und daher ein entsprechend hohes Arbeitslosengeld I erhalten haben, einen Zuschlag.

	<p>Allerdings gibt es bis zum 31. Januar 2006 es eine Übergangsfrist: Bis dahin gilt die derzeit günstigere Regelung mit Bezugszeiten für das Arbeitslosengeld I von bis zu 32 Monaten für über 57-jährige und von bis zu 26 Monaten für über 52-Jährige.</p>
Was ist das Arbeitslosengeld II?	<p>Das Arbeitslosengeld II wird aus Steuern finanziert. Es ersetzt künftig die bisherige Arbeitslosenhilfe und die Sozialhilfe. Damit soll das Nebeneinander von zwei verschiedenen Systemen mit unterschiedlich hohen Geldleistungen und unterschiedlichen Eingliederungsmaßnahmen beendet werden. Künftig erhalten Personen, die erwerbsfähig und hilfebedürftig sind, für die Sicherung ihres Lebensunterhalts Geldleistungen. Hinzu kommen die Kosten für eine angemessene Unterkunft und Heizung, die übernommen werden. Hilfebedürftig ist jemand, der nicht gemeinsam mit seiner Familie für seinen Lebensunterhalt sorgen kann, und auf staatliche Unterstützung angewiesen ist.</p>
Wie hoch sind die „Regelleistungen“ beim Arbeitslosengeld II?	<p>Die Pauschalen betragen in den alten Bundesländern einschließlich ganz Berlin</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Für Alleinerziehende oder Alleinstehende 345 Euro</li> <li>• Für (Ehe)Partner je 311 Euro</li> </ul> <p>In den neuen Bundesländern liegen die Pauschalen bei 331 Euro für Alleinerziehende und 298 Euro für (Ehe)Partner.</p> <p>Hinzu kommen noch diverse Mehrfach- und Einmalzahlungen, u.a. bei Schwangerschaft und Geburt, Wohnungseinrichtung und Behinderung. Ebenso werden die Kosten für eine angemessene Unterkunft und Heizung übernommen. Pauschal werden an die Krankenkasse 125 Euro monatlich und 14,90 Euro an die Pflegekasse für jeden erwerbsfähigen Hilfebedürftigen überwiesen. Zudem wird ein Pauschalbetrag in die Rentenversicherung einbezahlt. Außerdem kann das Alg II im Rahmen bestimmter Freibeträge durch eigene Arbeit aufgestockt werden.</p> <p>Ein Beispiel: Beziehen beide (Ehe)Partner Arbeitslosengeld II, erhalten sie zusammen 622 Euro (West) oder 596 Euro (Ost) plus die Übernahme angemessener Wohnungs- und Heizungskosten, sowie die Beiträge zur Sozialversicherung.</p>
Bekomme ich einen Zuschlag zum Arbeitslosengeld II, wenn ich vorher bezogen habe?	<p>Ja, es gibt eine Übergangsfrist. Der Zuschlag beträgt höchstens 160 Euro monatlich für Singles (mit Partner insgesamt höchstens 320 Euro). Er wird für maximal zwei Jahre gezahlt. Im zweiten Jahr gibt es noch bis zu 80 Euro. Je Kind erhält der Antragsteller höchstens 60 Euro/Jahr.</p>

Erhalte ich Leistungen für meine Kinder?	Für Kinder, die jünger als 15 Jahre sind, bekommen Sie je Kind 207 Euro (Neue Länder 199 Euro). Für Kinder, von 15 bis unter 18 Jahren, werden Ihnen 276 Euro je Kind (Neue Länder 265 Euro) bezahlt. Allerdings wird das Kindergeld von der Pauschale abgezogen, ferner eigenes Einkommen und Vermögen der Kinder angerechnet.
Wer hat Anspruch auf Arbeitslosengeld II?	Arbeitslosengeld II können alle erwerbsfähigen Hilfebedürftigen erhalten, die zwischen 15 und 65 Jahren alt sind. Ebenso haben ihre Angehörigen darauf einen Anspruch, wenn sie mit dem Antragsteller in einer Bedarfsgemeinschaft leben. Das Arbeitslosengeld II wird nur innerhalb Deutschlands ausbezahlt.
Meine Tochter ist 16 und geht noch zur Schule. Erhält Sie auch das Arbeitslosengeld II – oder Sozialgeld?	Besteht ein Anspruch auf BAföG (vorrangiger Anspruch, möglich ab Besuch der 10. Schulklasse), erhält die Tochter weder Alg II noch SozG, sondern ggf. ergänzende Leistungen nach dem SGB XII. Besteht ein solcher nicht, richtet es sich danach, ob die Tochter (theoretisch) erwerbsfähig ist (dann Alg II) oder nicht (dann SozG).
Was ist eine Bedarfsgemeinschaft?	Damit sind alle Personen eines Haushalts gemeint – also nicht nur erwerbsfähige Arbeitsuchende, sondern auch nicht erwerbsfähige Familienmitglieder, die im selben Haushalt leben und gemeinsam wirtschaften. Zweckgemeinschaften wie Studenten-WG's fallen somit nicht unter den Begriff „Bedarfsgemeinschaft“. Stellt jemand aus einer Zweck- WG einen Antrag auf Arbeitslosengeld II, wird der Mietkostenanteil jedoch anteilig erfasst – da ja die Kosten für Miete und Heizung aufgeteilt werden. Bei Familien, nichtehelichen Lebensgemeinschaften und Ehen nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, wird der Bedarf für die ganze Gruppe ermittelt, also etwa für Mutter, Vater und die minderjährigen Kinder. Volljährige Kinder zählen nicht zur Bedarfsgemeinschaft, selbst wenn sie noch zuhause leben. Sind sie erwerbsfähig, bilden sie eine eigene „Bedarfsgemeinschaft“. Somit müssen sie einen eigenen Antrag auf Alg II stellen.
Und wann bin ich nicht erwerbsfähig?	Erwerbsfähig ist jemand nicht, wenn er wegen Krankheit oder Behinderung aktuell oder auf

	absehbare Zeit nicht mindestens drei Stunden täglich unter „den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes“ arbeiten kann.
Wie lange hat man Anspruch auf Arbeitslosengeld II?	Das Alg II ist eine Leistung, die sich daran orientiert, wie „hilfebedürftig“ jemand ist, um über die Runden zu kommen. Spätestens alle sechs Monate werden die Anspruchsvoraussetzungen überprüft.
Ich beziehe derzeit Arbeitslosenhilfe bzw. Sozialhilfe. Wie und wo beantrage ich Arbeitslosengeld II?	Als Bezieher von Arbeitslosenhilfe wird Ihnen ein Antrag von der Bundesagentur für Arbeit zugesandt. Bei Ihrer örtlichen Agentur für Arbeit geben Sie den ausgefüllten Antrag ab. Sollten Sie Hilfestellung beim Ausfüllen benötigen, stehen Ihnen die Mitarbeiter Ihrer Agentur mit Rat und Tat zur Seite. Für allgemeine Fragen zum Antrag können Sie sich auch an die Hotline 01801 – 012012 wenden. Bezieher von Sozialhilfe erhalten Post vom örtlichen Sozialamt – und können dort ihre Fragen zum Antrag stellen.
Und was ist, wenn ich nach Abgabe des Antrags unerwartet eine Erbschaft mache?	Sie sind verpflichtet, alle Änderungen Ihrer Einkommen- und Vermögensverhältnisse unverzüglich der Agentur für Arbeit mitzuteilen – auch, wenn Sie Ihren Antrag bereits abgegeben haben sollten.
Wann und wie werden die Geldleistungen ausbezahlt?	Sie erhalten die Leistungen wie bisher auf Ihr Konto überwiesen. Das Alg II wird jedoch am Monatsanfang ausbezahlt, nicht wie die Arbeitslosenhilfe am Monatsende. Dies gilt es z.B. bei den Mietzahlungen zu berücksichtigen. Sollten Sie kein Konto führen können, auf das die Leistungen überwiesen werden können, ist hierüber eine Bescheinigung der Bank vorzulegen.
Bekomme ich einen Zuschlag, wenn ich schwanger bin?	Für werdende Mütter wird ab der 13. Schwangerschaftswoche ein „Mehrbedarf“ von 17 Prozent des Regelbedarfes angerechnet. Im Westen stehen Ihnen also neben den 345 Euro für Alleinstehende (311 Euro mit Partner) weitere 58 Euro monatlich zu. Müttern mit einem minderjährigen Kind steht ein Zuschlag von 36 Prozent oder 124 Euro zu.
Gibt es beim Arbeitslosengeld II auch Sachleistungen oder Essensgutscheine?	Ja, es gibt Sachleistungen (z.B. Gutscheine für Möbel und Kleidungsstücke), die Sie im Bedarfsfall erhalten. Essensgutscheine werden nicht ausgestellt.

Was ist der Unterschied zwischen Arbeitslosengeld II und Sozialgeld?	Lebt jemand mit einem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einer Bedarfsgemeinschaft, ist selbst aber nicht erwerbsfähig, bekommt er Sozialgeld. Nicht erwerbsfähig ist jemand, der wegen Krankheit oder Behinderung jetzt oder später keine drei Stunden am Tag arbeiten kann. Die Leistungen sind genauso hoch wie beim Alg II.
Wer ist der „Träger“ der „Grundsicherung für Arbeitsuchende“? Was bedeutet das? An wen muss ich mich bei Fragen wenden?	Bisher werden Sozialhilfe und Arbeitslosenhilfe von den Kommunen und den Agenturen für Arbeit getrennt ausgezahlt. Ab kommendem Jahr arbeiten beide Behörden in so genannten „Arbeitsgemeinschaften“ unter einem Dach zusammen. Dann haben Sie nur noch einen Ansprechpartner für alle Fragen. Bis dahin wenden Sie sich bitte an die Behörde, von der Sie jetzt Leistungen erhalten.
Bekomme ich weiter Arbeitslosengeld II, wenn ich krank bin?	Ja, in der Regel für sechs Wochen. Danach erhalten Sie Krankengeld. Sind Sie krank, müssen Sie eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer vorlegen.
Kann ich als Arbeitslosengeld II-Empfänger Wohngeld bekommen?	Nein – denn auf Antrag werden im Alg II die Kosten für Wohnung und Heizung übernommen.
Wie lange wird das Arbeitslosengeld II gezahlt?	Solange Hilfsbedürftigkeit vorliegt. Jedoch werden die Ämter die Bedingungen in zeitlich überschaubaren Abständen prüfen. Sie bewilligen Leistungen jeweils nur für höchstens sechs Monate.
<b>Fragen zu Vermögen und Einkommen</b>	
Was zählt alles zu meinem Vermögen?	Es gilt zunächst der Grundsatz, dass alle verwertbaren Vermögensgegenstände bei der Prüfung der Eigenleistungsfähigkeit zu berücksichtigen sind. Zum Vermögen zählen somit: Autos, Immobilien, Bankguthaben, Bargeld, Schecks, Wertpapiere, Aktien, Fonds-Anteile, Sparbriefe,

	<p>Bausparverträge und Schenkungen der vergangenen zehn Jahre. Aber ein Teil davon ist geschützt, d.h. es wird nicht als verwertbar (= anrechnungsfähig) berücksichtigt. Dazu gehört: Hausrat, ein angemessenes Auto, angemessenes Wohnen im eigenen Haus oder der eigenen Wohnung, eine Altersvorsorge.</p> <p>Sofern Sie oder Ihr Partner von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, wird das nachweislich für die Alterssicherung bestimmte Vermögen nicht berücksichtigt. Es muss jedoch unmissverständlich erkennbar sein, dass dieses Vermögen für die Alterssicherung bestimmt ist.</p>
<p>Muss ich meine Eigentumswohnung verkaufen?</p>	<p>Nein. Sie müssen sie nicht verkaufen, solange Sie sie selbst nutzen und ihre Größe angemessen ist. Was "angemessen" ist, hängt in erster Linie von den örtlichen Gegebenheiten ab. Im Durchschnitt können die folgenden qm-Zahlen einer Wohnung als angemessen betrachtet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>1 Person ca. 45 – 50 qm</li> <li>2 Personen ca. 60 qm oder 2 Wohnräume</li> <li>3 Personen ca. 75 qm oder drei Wohnräume</li> <li>4 Personen ca. 85 – 90 qm oder 4 Wohnräume,</li> </ul> <p>sowie für jedes weitere Familienmitglied ca. 10 qm oder 1 Wohnraum mehr. Dies entspricht den Vorgaben des sozialen Wohnungsbaus.</p> <p>Die Obergrenze für eine Eigentumswohnung liegt im Regelfall bei 120 qm, für ein Haus bei 130 qm. Ob größere Immobilien verkauft werden müssen, hängt von der individuellen Situation ab.</p> <p>Sollte die Wohnung noch abbezahlt werden, werden die Schuldzinsen übernommen – denn was für den Mieter die Mietzahlung, sind für den Besitzer einer Eigentumswohnung die Zinszahlungen. Ebenso werden Grundsteuer und sonstige öffentliche Abgaben sowie Nebenkosten wie bei einer Mietwohnung bezahlt. Tilgungsraten können jedoch nicht übernommen werden, da sie der Vermögensbildung dienen.</p>
<p>Darf ich mein Auto behalten, wenn ich Arbeitslosengeld II beziehe?</p>	<p>Ja. Als Erwerbsfähiger dürfen Sie ein angemessenes Kraftfahrzeug behalten. Dies gilt auch für andere erwerbsfähige Personen in der Bedarfsgemeinschaft. Schließlich sollen Sie als Arbeitnehmer flexibel sein – und für eine neue Arbeitsstelle ggf. pendeln können. Genauere Bestimmungen zur Angemessenheit eines Autos werden derzeit erarbeitet. Ein Luxuswagen wäre jedenfalls nicht angemessen. Entscheidend werden die Angaben zu Fabrikat,</p>

	Alter und Schätzwert des Pkw sein.
Ich habe eine Datsche – ist die auch Vermögen?	Ja, auch Ihre Datsche muss als Vermögen angerechnet werden. Allerdings gilt hier, dass ein möglicher Verkauf wirtschaftlich sinnvoll sein muss.
Ich bin Türke und möchte mit 65 zurück in meine Heimat gehen. Da habe ich mir für mein Alter ein Haus gebaut. Muss ich das jetzt verkaufen?	Auch Vermögen, das sich im Ausland befindet, muss angegeben werden. Ob es zu einer Verwertung des Objektes kommt (nicht selbst bewohntes Wohneigentum), muss im Einzelfall geprüft werden.
Was gilt alles als „Einkommen“?	Grundsätzlich zählen alle Einnahmen in Geld oder geldwerten Vorteilen zum Einkommen, z.B.: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einnahmen aus Arbeit (selbständig oder abhängig)</li> <li>• Unterhaltsleistungen</li> <li>• Arbeitslosengeld oder Krankengeld</li> <li>• Kapital- und Zinserträge</li> <li>• Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung</li> <li>• Kindergeld</li> </ul> <p>Achtung: Freibeträge bei Zinseinkünften gibt es nicht. Sie müssen alle Zinseinkünfte angeben.</p>
Darf ich überhaupt eine Nebentätigkeit ausüben, wenn ich Arbeitslosengeld II beziehe?	Ja. Schließlich sollen Sie als Hilfebedürftiger alle Möglichkeiten ausschöpfen, diese Hilfebedürftigkeit zu verringern oder gar zu beenden. Dabei spielt es keine Rolle, wie lange Sie nebenher arbeiten. Allerdings wird Ihnen das so erzielte Nebeneinkommen angerechnet.
Wieviel kann ich beim Arbeitslosengeld II dazuverdienen?	Haben ein Empfänger von Arbeitslosengeld II oder ein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft eigenes Einkommen, wird das angerechnet. Allerdings gibt es Freibeträge. So gilt z.B. bei einem Zuverdienst von bis zu € 400 brutto, dass 15 Prozent (maximal € 60) nach Abzug von Werbungskosten u.ä. frei sind, der Rest wird angerechnet. Liegt der Zuverdienst zwischen € 400 und € 900, sind hiervon zusätzlich 30 Prozent frei. Bei Verdiensthöhen zwischen € 900 und € 1.500 sind ebenfalls zusätzlich zu den vorhergehenden Abzügen 15 Prozent frei.

Wird meine Rente auf das Arbeitslosengeld II angerechnet?	Bei Renten handelt es sich grundsätzlich um Einkommen, das angerechnet wird. Allerdings gibt es Ausnahmen. So ist die Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz anrechnungsfrei. Ebenso wird die Rente oder Beihilfe, die nach dem Bundesentschädigungsgesetz erbracht wird, bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente ebenfalls nicht angerechnet.
Wie ist das mit meiner Betriebsrente?	Die Betriebsrente wird beim Vermögen nicht angerechnet, wenn ein Zugriff auf diese vor Eintritt des Versorgungsfalles ausgeschlossen ist (s. § 2 BetrAVG).
Welche Vermögensfreibeträge gibt es?	Den Empfängern von Arbeitslosengeld II steht ein Vermögensfreibetrag von € 200 pro vollendetem Lebensjahr zu, mindestens € 4.100, höchstens € 13.000. Gleiche Freibeträge gelten für erwerbsfähige Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft. Bei Personen, die vor dem 1.1.1948 geboren sind, beträgt der Freibetrag € 520 pro Jahr. Die Höchstgrenze liegt hier bei € 33.888. Sorgen Sie privat für das Alter vor, insbesondere durch private Renten- oder Kapitallebensversicherungen, gelten zusätzlich gleich hohe Frei- und Höchstbeträge wie bei den Vermögenswerten. Zudem hat jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft einen Freibetrag von € 750 für notwendige Anschaffungen zur Verfügung.
Müssen meine Kinder ihre Sparbücher auflösen?	Minderjährige Kinder, die über ausreichend Einkommen oder Vermögen verfügen, müssen ihr Sparguthaben einsetzen - allerdings nur für ihren eigenen Lebensunterhalt und oberhalb bestimmter Freigrenzen. Das heißt: die Eltern erhalten weiterhin den Regelsatz - nur eben kein Sozialgeld für das Kind, da es nicht bedürftig ist. Die Freigrenze liegt bei 4.850 Euro. Sobald diese Freigrenzen unterschritten sind, hat das Kind (wieder) Anspruch auf Sozialgeld.
Werden meine Heizkosten bezahlt?	Ja, in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten. Zu beachten ist, dass die Heizkosten im Verbrauch und in Relation zur Wohnungsgröße stehen und deshalb angemessen sein müssen.
Wie hoch ist der Kinderzuschlag? Wer	Der Kinderzuschlag ist zeitlich befristet und wird längstens 3 Jahre gezahlt. Pro Kind gibt es

bekommt ihn?	maximal € 140 monatlich. Den Kinderzuschlag erhalten nicht alle Familien. Eltern, die ihren eigenen Bedarf decken können (insbesondere durch Erwerbsarbeit), aber nicht denjenigen des Kindes. Es handelt sich also um einen Zuschlag für Geringverdiener.
Was ist eine angemessene Wohnung? Muss ich meine Wohnung aufgeben, wenn die Kosten unangemessen hoch sind? Wird die Mietkaution übernommen, wenn ich die Wohnung wechseln muss?	Wie bisher bei der Sozialhilfe werden auch beim Arbeitslosengeld II neben den Regelsätzen die Kosten für Unterkunft und Heizung vom Amt übernommen. Die Mietkosten müssen jedoch „angemessen“ sein. Dafür wird es keine bundeseinheitliche Regelung geben. In jeder Arbeitsagentur bzw. in jeder Kommune werden unterschiedliche Maßstäbe angesetzt werden. Als aktuelle Richtlinie können die derzeitigen Regelungen der Sozialämterherangezogen werden. Dann akzeptiert das Sozialamt in einer Großstadt eine höhere monatliche Kaltmiete als auf dem Land. Ist die Miete nach den amtlichen Maßstäben zu hoch, wird zunächst die volle Miete übernommen. Allerdings nur solange, wie es dem Hilfebedürftigen nicht möglich (oder nicht zumutbar) ist, sich eine billigere Wohnung zu besorgen. Findet er innerhalb von sechs Monaten keine angemessene Wohnung, sind Arbeitsagentur oder Sozialamt nur verpflichtet, die angemessenen Kosten der Wohnung zu übernehmen. Wird „von Amts wegen“ ein Umzug befürwortet und veranlasst, muss die Kommune bzw. die Arbeitsgemeinschaft Maklergebühren, Umzugskosten und die Mietkaution übernehmen. Das müssen Sie im Vorfeld klären, denn nur dann können die Kosten übernommen werden.
Werden die Nebenkosten für die Mietwohnung übernommen?	Ja, sie werden in Höhe der tatsächlichen Kosten gezahlt, wenn sie angemessen sind. Wohnt jemand im eigenen Haus oder der eigenen Wohnung, gehören zu den Kosten der Unterkunft die mit diesen verbundenen Belastungen (u.a. Schuldzinsen - nicht die Tilgungsrate - für Hypotheken, Grundsteuer, Wohngebäudeversicherung). Ebenso werden weitere Nebenkosten wie bei einer Mietwohnung übernommen, u.a. Müllabfuhr, Schornsteinfeger, Straßenreinigung.
Gelten Unterhaltszahlungen, die ich bekomme, als Einkommen?	Ja, die Zahlungen werden als Einkommen angerechnet.
Muss ich für meine hilfebedürftigen Eltern	Leben Sie noch zuhause und sind volljährig, grundsätzlich nicht. Denn dann gehören Sie nicht

Unterhalt zahlen?	<p>mehr zur Bedarfsgemeinschaft Ihrer Eltern, sondern bilden rechtlich betrachtet eine eigene Bedarfsgemeinschaft. Gleiches gilt, wenn Sie zwar noch nicht volljährig sind, aber Ihren Lebensunterhalt selbst erwirtschaften. Dies ist in der Regel der Fall, wenn Sie eine Ausbildung machen.</p> <p>Aber: Wenn Sie bei Ihren Eltern wohnen, bilden Sie mit diesen eine sogenannte Haushaltsgemeinschaft. Dann wird <u>erwartet</u>, dass Sie, soweit Sie finanziell hierzu in der Lage sind, Ihre Eltern unterstützen. Der zuständige Sachbearbeiter wird das prüfen.</p>
Müssen meine Eltern für mich Unterhalt zahlen?	<p>Grundsätzlich sind Verwandte ersten Grades, wozu Ihre Eltern gehören, beim Arbeitslosengeld II nicht unterhaltspflichtig. Aber es gibt zwei wichtige Ausnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sind Sie noch nicht volljährig, haben Sie einen Unterhaltsanspruch gegenüber Ihren Eltern</li> <li>• Ebenso, wenn Sie unter 25 Jahre alt sind, und noch eine Ausbildung machen.</li> </ul>
Werden Beiträge für z.B. Hausrat- oder Haftpflichtversicherungen übernommen?	<p>Nein, die Beiträge müssen Sie aus der Regelleistung begleichen. Sie werden nicht zusätzlich übernommen.</p>
Wenn ich Arbeitslosengeld II beziehe, bin ich dann sozialversichert?	<p>Wenn Sie nicht bereits familienversichert sind, sind Sie in der Kranken- und Pflegeversicherung pflichtversichert. Grundsätzlich sind Sie auch rentenversichert. Dann wird ein Pauschalsatz an den Rententräger überwiesen. Leben mehrere Bezieher von Alg II in Ihrer Bedarfsgemeinschaft, wird ein Pflichtversicherter bestimmt. Die übrigen Mitglieder werden dann im Rahmen der Familienversicherung berücksichtigt. Für nähere Auskünfte zum Verfahren wenden Sie sich an Ihre Krankenkasse.</p>
Wenn ich vorher von der Versicherungspflicht befreit war – bin ich dann als Empfänger von Arbeitslosengeld II wieder pflichtversichert?	<p>Sind Sie von der Versicherungspflicht weiterhin befreit, werden Sie nicht pflichtversichert. Sie erhalten dann einen pauschalen Zuschuss zu Ihren Versicherungsbeiträgen bis zu der Höhe, wie sie in der gesetzlichen Krankenversicherung zu zahlen wäre (derzeit € 125/Monat). Übersteigende Beiträge sind von Ihnen zu tragen. Klären Sie dies im Einzelfall mit Ihrer Versicherung.</p>
Ist meine Lebensversicherung auch „Vermögen“? Muss ich meine	<p>Auch eine Lebensversicherung ist Vermögen. – und wird deshalb angerechnet. Ist sichergestellt, dass das angesparte Vermögen nicht vor Erreichen des Rentenalters zur Verfügung steht, wird</p>

<p>Lebensversicherung kündigen?</p>	<p>grundsätzlich ein Freibetrag eingeräumt. Dieser liegt bei je € 200 pro vollendetem Lebensjahr des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und seines Partners, mindestens bei € 4.100 und höchstens bei jeweils € 13.000. Bei Personen, die vor dem 1.1.1948 geboren sind, beträgt der Freibetrag € 520 pro Jahr. Die Höchstgrenze liegt hier bei € 33.888. Sind die Ansprüche vor dem Eintritt in den Ruhestand verwertbar, muss die Lebensversicherung aufgelöst oder beliehen werden.</p> <p>Beim Verkauf von Lebensversicherungen ist die Wirtschaftlichkeit zu beachten. Das heißt: Würde durch den Verkauf ein Ergebnis erzielt, bei dem der Rückkaufswert mehr als zehn Prozent vom bisher gezahlten Beitragsvolumen abweicht, wäre eine Verwertung unwirtschaftlich. Mit anderen Worten: wenn mehr als zehn Prozent der eingezahlten Beträge verloren gehen, ist eine Auflösung nicht zumutbar. In diesem Fall können Sie Ihre Lebensversicherung behalten. Bei jedem Überprüfungstermin wird die Verwertung durch die Behörde erneut geprüft.</p>
<p>Sind Ersparnisse im Rahmen der „Riester-Rente“ auch Vermögen, das ich erst aufbrauchen muss?</p>	<p>Die „Riester-Rente“ bleibt grundsätzlich außen vor und wird nicht als Vermögen auf das Arbeitslosengeld II angerechnet.</p>
<p>Verliere ich nicht meine Altersvorsorge?</p>	<p>Die gesetzliche Rente bleibt unangetastet, ebenso die „Riester-Rente“. Und für Gelder, die eindeutig der Altersvorsorge dienen, gilt ein Freibetrag von bis zu € 13.000 pro Person. Eine Auszahlung vor dem Rentenalter muss dann aber eindeutig ausgeschlossen sein. Übersteigen die Ersparnisse die Freibeträge, muss der überschüssige Betrag verwertet werden.</p>
<p>Was passiert, wenn ich im Lotto gewinnen würde? Muss ich das mitteilen und davon etwas abgeben?</p>	<p>Lottogewinne sind Vermögen und deshalb anzugeben. Der Gewinn wird auf den Vermögensfreibetrag angerechnet. Der übersteigende Betrag müsste von Ihnen erst verbraucht werden, weil Sie insoweit nicht als „bedürftig“ gelten. Würden Sie Ihren Gewinn verschenken, müsste das Geschenk zurückgefordert werden. Denn es kann nicht sein, dass sich jemand vorsätzlich bedürftig macht.</p>
<p><b>Fragen zu „Fordern + Fördern“ bzw. Eingliederungsleistungen</b></p>	

<p>Muss ich jede Arbeit annehmen, die mir angeboten wird? Was ist zumutbar?</p>	<p>Die persönlichen Interessen stehen künftig hinter den Interessen der Allgemeinheit stärker zurück. Daher müssen Sie grundsätzlich jede Art von Arbeit annehmen, zu der Sie in der Lage sind – auch Minijobs. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Lohn untertariflich oder unterhalb des ortsüblichen Entgelts liegt. Natürlich sind „sittenwidrige“ Arbeitsbedingungen von diesem Gebot ausgenommen. Als sittenwidrig gilt ein Lohn, der ca. 30 Prozent unter dem jeweiligen Branchenniveau liegt. Zudem darf der Job niemanden bei der späteren Ausübung seines Berufes behindern. Es gibt noch weitere Ausnahmen. So gilt die Pflege eines Angehörigen oder die Erziehung eines Kindes unter drei Jahren als zulässiger Ausnahmetatbestand, d.h. eine angebotene Arbeit wäre nicht zumutbar. Bei der Pflege von Angehörigen ist zu beachten, dass das monatliche Pflegegeld angerechnet werden kann. Ihr zuständiger Sachbearbeiter wird das prüfen und entscheiden.</p>
<p>Was sind „Eingliederungsleistungen“? Welche Leistungen kann ich in Anspruch nehmen?</p>	<p>Künftig werden Sie und die Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft von einem persönlichen Ansprechpartner betreut. Dieser unterstützt und berät Sie in allen Fragen zu Leistungen, Förderungen etc. - immer mit dem Ziel, Sie wieder in Arbeit zu bringen. Dem Sachbearbeiter steht eine große Auswahl an Hilfen zur Verfügung, wie sie bereits jetzt in der örtlichen Agentur für Arbeit angeboten wird. So können Sie z.B. Bewerbungskosten erstattet bekommen, an Trainingsmaßnahmen teilnehmen oder in eine Arbeitsbeschaffungsmaßnahme vermittelt werden. Was für Ihre Integration in Arbeit notwendig und erforderlich ist, darüber entscheidet Ihr Berater im Einzelfall.</p>
<p>Habe ich Anspruch darauf, dass mein minderjähriges Kind betreut wird?</p>	<p>Sie haben darauf keinen Anspruch. Im Einzelfall kann Ihr persönlicher Ansprechpartner jedoch eine Betreuung befürworten. Dann würden bis zu einer Höchstgrenze die Betreuungskosten übernommen werden.</p>
<p>Was passiert, wenn ich eine mir angebotene Arbeit ablehne?</p>	<p>Dann folgen zeitlich begrenzte Sanktionen. Bei der ersten Pflichtverletzung werden die Bezüge für drei Monate um 30 Prozent gekürzt. Bei einem Alleinstehenden bedeutet dies ein Minus von rund 100 Euro. Bekommen Sie den Zuschlag für ehemalige Bezieher von Arbeitslosengeld, fällt dieser weg. Die Kostenerstattung für Ihre Unterkunft und Heizung sind von der Regelung nicht betroffen, d.h. sie werden regulär weitergezahlt.</p>

Was passiert, wenn ich 2x ein Arbeitsangebot ablehne?	Lehnen Sie innerhalb von drei Monaten zweimal eine angebotene Arbeit ab, werden die Bezüge nochmals um 30 Prozent gekürzt, also insgesamt um 60 Prozent. Das macht bei einem alleinstehenden Alg II-Empfänger über 200 Euro aus. Dann können auch die Zahlungen für Unterkunft und Heizung gekürzt werden. Drei Monate wird der gekürzte Satz ausbezahlt. Um Härten abzumildern, können Sie im Einzelfall Sachleistungen beantragen.
Kann es dazu kommen, dass ich irgendwann gar kein Geld mehr bekomme?	Lehnen Sie zumutbare Arbeitsangebote mehrfach ab, kann das Arbeitslosengeld II für drei Monate komplett gestrichen werden. Da die Arbeiten zumutbar sind, geht man davon aus, dass Sie sich dann selbst helfen können, aber nicht wollen.
Wenn ich als Jugendlicher ein Arbeitsangebot ablehne, was passiert dann?	Lehnen Jugendliche unter 25 Jahren eine zumutbare Arbeit ab, sei es Erwerbstätigkeit, Ausbildung, eine Eingliederungsmaßnahme oder eine Arbeitsgelegenheit, erhalten sie für drei Monate überhaupt kein Geld. Kosten für Unterkunft und Heizung werden in dieser Zeit direkt an den Vermieter gezahlt. Natürlich werden Sie während dieses Zeitraums weiterhin beraten und betreut.
<b>Verständnisfragen + Erklärungen</b>	
Wer gilt als alleinstehend?	Sind Sie volljährig, unverheiratet und leben alleine oder in einer (Zweck-)Wohngemeinschaft, gelten Sie als alleinstehend. Alleinstehend ist auch ein unter 18-jähriger Hilfebedürftiger, der nicht im Haushalt der Eltern lebt.
Wer gilt als alleinerziehend?	Kümmert sich jemand tatsächlich allein um die Erziehung und Pflege seines minderjährigen Kindes, ist er alleinerziehend. Alleinerziehend ist auch ein Ehepartner, wenn der andere Ehepartner längere Zeit von der Familie getrennt lebt (z.B. bei Haft).
Was ist eine Eingliederungsvereinbarung?	Die Eingliederungsvereinbarung wird gemeinsam zwischen der Arbeitsagentur/dem Sozialamt und

	<p>dem Hilfebedürftigen vereinbart. Sie gilt für jeweils bis zu 6 Monate. Darin ist einerseits festgelegt, was der Hilfebedürftige unternehmen muss, um seine Hilfebedürftigkeit zu überwinden (z.B. wieder in Arbeit zu kommen). Andererseits wird festgeschrieben, welche Leistungen er erhält, die dafür erforderlich sind. Das kann z.B. die Teilnahme an einer Trainingsmaßnahme oder an einer Arbeitsgelegenheit sein.</p>
--	--